

SÄ7-Ä1 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: KV Ortenau
Beschlussdatum: 16.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

In Zeile 406 einfügen:

§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim und bedürfen einer Bestätigung durch Briefwahl oder Urnenwahl, falls sie digital durchgeführt werden. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

§ 13 Urabstimmungen

Begründung

Änderungsantrag zum Satzungsändernden Antrag 7. Im 3. Absatz wird nach "geheim" und vor dem Punkt eingefügt:

" und bedürfen einer Bestätigung durch Briefwahl oder Urnenwahl, falls sie digital durchgeführt werden"

Dies trägt dem Wahlcomputerurteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, nachdem es ausgeschlossen ist, dass digitale Wahlen alle Wahlgrundsätze des Grundgesetzes nämlich "allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim" erfüllen und gleichzeitig ohne Fachkenntnisse nachprüfbar sind. In den Plattformen für LDKen und BDKen wurden im Gegensatz zum normalen Abstimmungsgrün teilweise nicht einmal alle pseudonymisierten Codes angezeigt. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zu genügen halte ich in den Fällen, in denen der Gesetzgeber eine geheime Wahl zwingend vorsieht eine Bestätigung durch Urnen- oder Briefwahl für angebracht. Im Antrag des Landesvorstands steht "wo gesetzlich möglich" nur unverbindlich in der Begründung statt im Satzungstext.